

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Schuldenbegrenzung)

Vorlage des Regierungsrats vom 30. Juni 2020	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 17. August 2020	Notizen
I.		
<p>Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung beim Kanton</p> <p>¹ Die Verschuldung ist zu begrenzen. Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht über 130 Prozent ansteigen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat genehmigte Budget darf, solange ein Nettovermögen ausgewiesen ist, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent des budgetierten Fiskalertrags aufweisen. Besteht eine Nettoschuld, so muss das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung folgende Bedingungen einhalten: Budgetdefizit [in Prozent] $\leq -(7:130) \times$ Nettoverschuldungsquotient + 3.0, bis zu einem maximalen Prozentsatz von 4,0 Prozent (Budgetüberschuss).</p> <p>[...]</p>	<p>¹ Die Verschuldung ist zu begrenzen. Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht über 100 Prozent ansteigen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat genehmigte Budget darf, solange der Nettoverschuldungsquotient unter -100 % liegt, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent des budgetierten Fiskalertrags aufweisen. Liegt der Nettoverschuldungsquotient über -100 %, so muss das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung folgende Bedingungen einhalten: Maximales Budgetdefizit bzw. minimaler Budgetüberschuss (in Prozent des Fiskalertrages) = $-3 \% + ((\text{Nettoverschuldungsquotient} + 100 \%) \times (6:200))$.</p> <p>[...]</p>	
IV.		
<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Der Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.</p>	